

## Reichsschrifttumskammer - Gruppe Buchhandel:

### Betr.: Gehilfenprüfung Frühjahr 1945

(3. Nachtrag zur Veröffentlichung im Börsenblatt Nr. 3 vom 20. Januar 1945. Genaue Einzelheiten siehe dort!)

**Gau Baden:** Eine Gehilfenprüfung findet im Frühjahr 1945 nicht statt. In dringenden Fällen melden sich die Prüflinge bei einem Nachbar-gau (evtl. Württemberg).

**Gau Westfalen-Süd:** Die Gehilfenprüfung wird am 25. 3., 9,30 Uhr, in Detmold, Hitlerdamm 12 (Landesmuseum) gemeinsam mit dem Gau Westfalen-Nord durchgeführt. Meldung bis zum 25. 2. an die Landesleitung der Reichsschrifttumskammer, (21) Detmold, Hitlerdamm 12.

**Gau Westmark:** Eine Gehilfenprüfung findet im Frühjahr 1945 nicht statt. Die Prüflinge wenden sich in dringenden Fällen an einen Nachbar-gau.

## Börsenverein - Geschäftsstelle:

### Betr.: Deutliche Firmenangabe auf den Börsenblatt-Bestellzetteln

Noch immer gehen beim Verlag in großer Zahl Bestellungen auf Börsenblatt-Bestellzetteln ein, bei denen der Absender vergessen hat, seine Firma anzugeben. In manchen Fällen ist zwar die Bestellfirma handschriftlich aufgeführt, aber nicht zu entziffern. Die Verlage versuchen dann auf Grund der angegebenen Mitgliedsnummern durch Rückfrage bei der Reichsschrifttumskammer oder beim Börsenverein den Besteller festzustellen. Unnötige Mehrarbeit und Verzögerungen sind die Folge. Läßt sich der Besteller auch durch Rückfrage nicht ermitteln, wartet er vergebens auf die Sendung. Die daraufhin losgelassenen Reklamationen verursachen dem Verlag überflüssige und natürlich erfolglose Sucharbeit. Bei wiederholter Bestellung muß der Sortimenter gewärtigen, daß das betreffende Werk längst vergriffen ist.

Im eigenen Interesse und mit Rücksicht auf die Belastung der Verlage muß deshalb auf *deutliche Firmenangabe auf den Bestellzetteln (am besten Stempelaufdruck)* unbedingt geachtet werden.

## Zur Wirtschaftslage

### Das Gebot der Stunde — Buchhändlerisches aus dem Ausland

Von Prof. Dr. G. Menz

Es versteht sich von selbst, daß im Augenblick das Interesse an reinen Wirtschaftsfragen im engeren Sinne, auch wenn es sich um solche des eigenen Wirtschaftszweiges handelt, zurückzutreten haben. Das Gebot der Stunde, das der Führer in seiner Ansprache zum Gedenken der Machtübernahme dem ganzen Volke erneut in überzeugender Klarheit und zwingender Dringlichkeit vor Augen gestellt hat, verlangt, daß persönliche Sorgen — und seien sie noch so groß — sowie alle Erörterungen einzelner wirtschaftlicher Fragen zu schweigen haben, bis die Zukunft der Nation und des Vaterlandes sichergestellt ist, da ja ohne diese Voraussetzung alle jene Fragen ohnehin keine Lösung finden können. Dabei kann sich jedermann in Erinnerung rufen, daß die Bewährung des deutschen Volkes in dieser schicksalhaften Erprobung jetzt zugleich den Beweis dafür erbringt, daß mit derselben Kraft auch alle wirtschaftlichen Probleme der Zukunft bewältigt werden können. Wie wir uns augenblicklich in der äußersten Anspannung unseres Willens zur Selbstbehauptung selbst aller der Kräfte bewußt werden, die in uns schlummern, so werden wir auch in Zukunft aus der Erinnerung daran immer wieder das Bewußtsein zu der Verpflichtung und zu dem Können zu erneuern vermögen, vor keiner Schwierigkeit zu kapitulieren, sondern sie mit zähem und zielklarem Willen anzugehen, um sie zu bewältigen. Hinzugenommen werden darf die Erkenntnis, daß die Wirtschaftsführung schon bisher zu beweisen in der Lage war, wie überlegen ihre Grundsätze sind und wie sicher diese die Lösung aller Fragen gewährleisten können, die nach Beendigung des Krieges im Neuaufbau des Reiches und Europas vorzuzusehen sind. Gerade vom Standpunkt der Wirtschaft darf betont werden, daß die gegenwärtige Krise, deren Ernst sich niemand verschließt, nicht nur eine Probe auf das Durchstehen im Augenblick darstellt, noch sich darin erschöpft, sondern daß in ihr sich zugleich die Grundlagen für die weitere Zukunft erkennbar machen und festigen. Mit dem unerschütterlichen Glauben an unseren Erfolg im jetzigen Entscheidungskampf muß sich ein ebenso unerschütterlicher Glaube an unsere Zukunft auf weite Sicht verbinden.

Die spärlichen Nachrichten über die Entwicklung des Buchhandels im Ausland sollen auch in diesem Augenblick, der unter solchem Gebot der Stunde steht, nicht unbeachtet bleiben, muß doch der deutsche Buchhandel für den Zeitpunkt, in dem er seine Tätigkeit wieder über die Grenzen des Reiches hinaus wird erstrecken können, auch insofern bestens gerüstet sein, als er über die Lage draußen so gut wie möglich unterrichtet bleibt. Neuerdings ist bekannt geworden, daß wie in der

Schweiz auch in Schweden die Buchproduktion 1944 erneut einen Anstieg gezeigt hat. Nach dem letzten Rekordjahr 1925 war bis 1940 die Produktion dahinter zurückgeblieben mit durchschnittlich 2650 Titeln im Jahr. Seitdem setzte ein neuer Aufschwung ein, der jetzt die 4000-Grenze erreicht hat. Zu den darunter gezählten 157 schwedischen Romanen kamen nicht weniger als 209 ausländische Romane. In England ist dagegen die Buchproduktion weiter abgesunken, vor allem infolge des Papiermangels. Von dem verfügbaren Papier entfällt auf Zeitungsdruck 60 %, auf die Bedürfnisse der Staatsdruckerei 25 %, auf Zeitschriften 10 %, so daß für den Buchverlag nur 5 % übrig bleiben. Der englische Buchhandel glaubt gerade deswegen um so größere Anstrengungen machen zu müssen, seinen Erzeugnissen den Absatz im Ausland zu sichern und hat zu diesem Zweck allerlei Maßnahmen vorbereitet. Insbesondere ist das National book council zu einer National book league umgewandelt worden, wobei insbesondere Büchereien, Kulturvereinigungen und Unterrichtsbehörden in Europa und Amerika zur Mitarbeit herangezogen werden sollen. Die Notwendigkeit gesteigerter Förderung des englischen Buches im Ausland, wobei namentlich auch an technische Literatur gedacht wird, erscheint um so dringender, als die Konkurrenz des amerikanischen Verlages immer drückender und beängstigender empfunden wird. Vor allem bearbeitet der amerikanische Verlag außer dem britischen Empire Ibero-Amerika. Er fördert dort, so in Mexiko und Argentinien, auch die Verlagstätigkeit bodenständiger Firmen, die namentlich zum Herausbringen von Übersetzungen amerikanischer Werke veranlaßt werden. Selbstverständlich wirkt gerade das dem Absatz britischer Verlagserzeugnisse entgegen. Mit gemischten Gefühlen verfolgt der englische Buchhandel auch die starke Aufkaufstätigkeit amerikanischer Bibliotheken, Museen und sonstiger Bücherkäufer in England und im Empire. Nicht zuletzt das britische Antiquariat sieht sich von einem Ausverkauf bedroht, dem Ergänzungsmöglichkeiten durch neue Bücherbestände kaum mehr bleiben. Bezeichnenderweise interessiert man sich in USA. und auch in Ibero-Amerika sehr stark für illustrierte Werke, die aber nicht als solche erhalten bleiben, sondern ihrer Illustrationen beraubt werden, um diese für Zwecke der Innenarchitektur zu verwenden. Es wiederholt sich hier etwas ähnliches wie im Frankreich des 18. Jahrhunderts, das rücksichtslos alte Lederbände zerstörte unter gleichzeitiger Vernichtung der Werke selbst, um aus dem besonders schmiegsamen Rohmaterial der Einbände Damenschuhe herzustellen. Habent sua fata libelli!

## Umschau in Wirtschaft und Recht

Von Dr. K. Ludwig

### Wichtige Entscheidung des Kriegsschädenrechts

#### Die Dauer der Nutzungsschädigung wegen entgangener Einnahmen

Ein selbständiger Unternehmer hat infolge Zerstörung des Gebäudes sein Unternehmen verloren. Er ist in ein Angestelltenverhältnis eingetreten. Nun beansprucht er, daß ihm bis zur Beseitigung des Sachschadens eine Nutzungsschädigung in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den aus der selbständigen Tätigkeit wahrscheinlich erzielten Einnahmen und seinen geringeren Angestelltenbezügen gewährt wird. Das Reichskriegsschädenamt lehnt diesen Anspruch durch Beschluß vom 8. Dezember 1943 (Reichssteuerblatt 1944, Seite 757) ab, im wesentlichen aus folgenden grundsätzlichen Erwägungen: Dem Nutzungsgeschädigten kann im Gegensatz zu dem Sachgeschädigten wegen der auf den Nutzungsverlust zurückzuführenden Einnahmeausfälle und zusätzlichen Ausgaben nur eine *angemessene Geldentschädigung* gewährt werden. *Angemessene Entschädigung bedeutet nicht das Gleiche wie vollständige Entschädigung.* Die Nutzungsschädigung stellt keinen Schadenersatz nach privatrechtlichen Grundsätzen dar, denn sie ist eine auf öffentlichem Recht beruhende Entschädigung wegen Einnahmever-

lustes. Der Nutzungsgeschädigte kann daher nicht ohne weiteres und nicht stets verlangen, daß ihm auf Kosten des Reiches der volle Einnahmeausfall, der für ihn infolge des Schadensfalles eingetreten ist, bis zur Wiederherstellung der Einnahmequelle vergütet wird. Die Nutzungsschädigung trägt keineswegs das Wesen einer dauernden Rente, die dem Geschädigten mühelos in den Schoß fällt. Wenn nach Nr. 3, Abs. 1, Satz 1 der Zweiten Nutzungsschädenordnung die Entschädigung „längstens“ bis zum Ablauf von drei Monaten nach Beseitigung des Sachschadens oder der Zahlung der vollen Sachentschädigung gewährt wird, so bedeutet dies nur den äußersten Zeitpunkt, bis zu dem die Entschädigung gewährt werden kann. Es bleibt stets zu prüfen, ob es nicht nach Lage des Falles als recht und billig erscheint, die Entschädigung schon zu einem früheren Zeitpunkt aufhören zu lassen. Das gilt besonders dann, wenn der Mieter oder Pächter eines von dem Sachschaden betroffenen Grundstücks ein gewerbliches Unternehmen auf dem Grundstück betrieben hat, dessen Fortführung in bisheriger Weise infolge des Sachschadens unmöglich gemacht worden ist. In solchem Falle kann vom Unternehmer billigerweise verlangt werden, daß er sich mit allen seinen Kräften bemüht, sein Unternehmen in irgendeiner Form an anderer